

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 30. Juli 2018

Verwaltungsrichter Daum
Gerichtsschreiber Rechsteiner

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde B. _____
Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

betreffend Sozialhilfe; Abschreibung des Beschwerdeverfahrens (Abschreibungsverfügung des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 6. April 2018; shbv 8/2018)



Sachverhalt:

A.

A._____ bezieht seit dem 1. November 2017 wirtschaftliche Sozialhilfe. Mit Verfügung vom 26. Januar 2018 kürzte ihm die Einwohnergemeinde (EG) B._____ den Grundbedarf für den Lebensunterhalt ab 1. Februar 2018 um 15 % für die Dauer von zwölf Monaten, weil er sich geweigert habe, an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen oder Arbeitsbemühungen vorzulegen; einer allfälligen Beschwerde entzog sie die aufschiebende Wirkung.

B.

Dagegen erhob A._____ am 26. Februar 2018 Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 2. März 2018 wies das Regierungsstatthalteramt die Eingabe unter Hinweis auf die Rechtsfolgen im Unterlassungsfall zur Verbesserung zurück, da sie verschiedene die Sitte verletzende Aussagen, Beleidigungen und Beschimpfungen enthalte. A._____ reichte seine ursprüngliche Beschwerdeschrift in der Folge unverändert nochmals ein. Am 21. März 2018 gab ihm das Regierungsstatthalteramt erneut und letztmals Gelegenheit zur Verbesserung. Da die Beschwerde innerhalb der gesetzten Frist, die sich aufgrund eines erfolglosen ersten Zustellungsversuchs der Verfügung verlängert hatte, nicht wieder eingereicht wurde, schrieb es das Beschwerdeverfahren am 6. April 2018 als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab. Es wurden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.

C.

Gegen diese Abschreibungsverfügung hat A._____ am 4. Mai 2018 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und seine Beschwerde an das

Regierungsstatthalteramt sei wie ursprünglich eingereicht in der Sache zu beurteilen. Die EG B._____ und das Regierungsstatthalteramt haben darauf verzichtet, einen Antrag zu stellen. Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 hat sich A._____ nochmals vernehmen lassen.

Erwägungen

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 39 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Seiner Eingabe lässt sich sinngemäss auch ein Antrag entnehmen (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG; vorne Bst. C). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Der Beschwerdeführer hat von der Gelegenheit Gebrauch gemacht, sich zu den Eingaben der anderen Verfahrensbeteiligten zu äussern. Der Abteilungspräsident hat ihm dafür eine Frist bis zum 22. Juni 2018 gesetzt (Verfügung vom 31.5.2018; act. 5). Das erwähnte Schreiben ist zwar auf den 21. Juni 2018 datiert (vorne Bst. C), wurde aber erst am 28. Juni 2018 der Post aufgegeben und ist daher an sich verspätet (Art. 42 Abs. 2 VRPG). Es ist indes darauf zu verzichten, die Eingabe förmlich aus den Akten zu weisen, können sich die Verfahrensbeteiligten doch grundsätzlich jederzeit und auch ausserhalb richterlich angesetzter Fristen zur Sache äussern. Es erübrigt sich auch, näher darauf einzugehen, ob die Stellungnahme vom 21. Juni 2018 ihrerseits Sitte und Anstand wahrt, äussert sich

der Beschwerdeführer doch darin abschätzig über Mitarbeiter des Regierungsstatthalteramts und der Gemeinde.

1.3 Die Beschwerde richtet sich gegen eine Abschreibungsverfügung. Die Beurteilung der Angelegenheit fällt demnach in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Strittig ist einzig, ob die Beschwerde im vorinstanzlichen Verfahren die gesetzlichen Formvorschriften erfüllt oder nicht. – Nach Art. 33 Abs. 1 VRPG weist die Behörde unter anderem Sitte und Anstand verletzende Eingaben zur Verbesserung zurück. Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird (Art. 33 Abs. 2 VRPG).

2.2 In seiner Rechtsschrift an das Regierungsstatthalteramt vom 26. Februar 2018 übt der Beschwerdeführer heftige Kritik am System der Sozialhilfe. Einleitend äussert er sich über einen in der Berner Justiz tätigen Staatsanwalt wie folgt:

«Habe diese Einleitung in Gedenken an Regierungsstatthalter Mitarbeiterin [Regierungsstatthalter-Stv.] gewählt, damit nicht wieder Staatsanwalt [Vorname und Nachname], ein absoluter Laie, inkompetenter Jungspunt und freches Greenhorn seine Arbeitszeit verschwendet, indem er sich aufs Neue mit mir, dem mit allen Wassern gewaschenen Fachmann, Kommunikationsspezialisten und Vollprofiprophet auf meinem ihm nicht vertrauten wilden Gelände, dem sogenannten weiten Feld trifft, um zum Thema Höflichkeit die Klängen zu kreuzen. Ein weiterer Grund für meine Einleitung, sind Inputs zum Thema Anstand und Streitkultur, wie jetzt dieses Beispiel von Dumpfbacke plus Staatsanwalt [Nachname] zeigt, an den sich ja aktuelles Schreiben nicht richtet und der so ergo meine eventuellen, vorsätzlich auf ihn gezielten, Beleidigungen (Wixer) nicht lesen kann. Was Dummdödelknödel [Nachname Staatsanwalt] nicht weiss, macht Gott [Nachname Beschwerdeführer] horny plus heiss!»

In seinen weiteren Ausführungen bezieht sich der Beschwerdeführer sodann auch auf den Leiter des Sozialdiensts der Gemeinde sowie eine Mitarbeiterin desselben und bringt sein Unverständnis zum Ausdruck, dass ihm die wirtschaftliche Hilfe gekürzt wurde.

2.3 Die Wendung «Sitte und Anstand verletzend» im Sinn von Art. 33 Abs. 1 VRPG ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, dessen Auslegung im Rahmen der Rechtskontrolle mit einer gewissen Zurückhaltung zu überprüfen ist. Der Vorinstanz kommt in solchen Fragen praxismässig ein Beurteilungsspielraum zu. Zu berücksichtigen ist, dass die Rückweisung der Eingabe zur inhaltlichen Änderung das Recht zur freien Meinungsäusserung (Art. 16 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 17 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]) und den Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 26 Abs. 2 KV, Art. 21 ff. VRPG) der betroffenen Partei berührt. Eine sittenwidrige oder unanständige Ausdrucksweise ist daher nicht leichthin anzunehmen (BVR 1993 S. 496 E. 3). Wer an einer Rechtsstreitigkeit beteiligt ist, muss unzimperliche, übertriebene und verallgemeinernde Argumentation der Gegnerschaft gewärtigen und in Kauf nehmen. Keinen Platz haben aber verleumderische, beleidigende oder ehrverletzende Äusserungen, auch nicht gegenüber Behörden (zum Ganzen Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 33 N. 5; Kaspar Plüss, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, § 5 N. 69; VGE 2011/155 vom 30.11.2011 E. 2.2).

2.4 Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer mit seinen Äusserungen die Grenzen von Sitte und Anstand überschritten. Das gilt jedenfalls hinsichtlich der Ausdrücke «Dumpfbacke», «Wixer» und «Dummdödelknödel». Dabei handelt es sich um persönliche Beleidigungen und Verunglimpfungen, die für die Beurteilung der Angelegenheit unnötig und nicht hinnehmbar sind. Es sind sodann keine Umstände ersichtlich, die rechtfertigen könnten, von prozessualen Folgen trotz einer solchen Ausdrucksweise abzusehen (z.B. bis zu einem gewissen Grad einfühlbare situationsbedingte Überreaktion; vgl. VGE 18335 vom 22.1.1992 [bestätigt durch BGer 2P.74/1992 vom 8.5.1992] E. 3; allgemein zur Bedeutung des Anlasses der Äusserung Martin Kaufmann, in Brunner/Gasser/Schwander

[Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO: Kommentar, 2. Aufl. 2016, Art. 128 N. 9). Das zeigt sich nicht zuletzt darin, dass der Beschwerdeführer die streitbetroffene Passage in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht vom 21. Juni 2018 wörtlich wiederholt und ausführt, bei Auseinandersetzungen unter gleichberechtigten Erwachsenen liege die Verantwortung für erlittene Verletzungen seiner Ansicht nach immer beim Verletzten.

2.5 An dieser Beurteilung ändert nichts, dass der vom Beschwerdeführer angesprochene Staatsanwalt nicht in das vorliegende Verfahren involviert ist. Ob die Person oder Behörde, auf die sich die Sitte oder Anstand verletzende Äusserung bezieht, am Verfahren beteiligt ist oder nicht, ist ohne Belang (vgl. als Beispiel etwa auch VGer ZH VB.2001.00228 vom 19.9.2001, in ZBI 2002 S. 605 E. 2d/ee). Ebenso wenig ist ein strafbares Verhalten vorausgesetzt (vgl. BGE 135 I 313 E. 2.2.3). Denn Art. 33 VRPG hat nicht in erster Linie den Zweck, eine Partei vor allfälligen Verunglimpfungen oder ehrverletzenden Aussagen der anderen Partei zu schützen. Vielmehr geht es um die Verfahrensdisziplin (vgl. Art. 45 ff. VRPG). Dementsprechend kann nach Art. 46 VRPG auch mit einer Ordnungsbusse bestraft werden, wer in Verfahren Sitte und Anstand verletzt. Derartige Bestimmungen, die auch andere Prozessordnungen kennen (vgl. etwa Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021] und Art. 33 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]), liegen im Interesse eines geordneten und speditiven Verfahrensgangs. Sie dienen damit der Verwirklichung der Rechtspflegefunktion und sollen namentlich sicherstellen, dass sich die Behörde (nur) mit sachbezogenen Vorbringen auseinandersetzen muss (vgl. BVR 2017 S. 255 E. 3.4; Res Nyffenegger, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2008, Art. 60 N. 2).

2.6 Die Rechtsschrift vom 26. Februar 2018 enthält auch Ausführungen, die unter dem Gesichtswinkel von Sitte und Anstand nicht zu beanstanden sind. Es fragt sich daher, ob das Regierungsstatthalteramt das Verfahren ohne Prüfung wenigstens dieser Beanstandungen abschreiben durfte. Dies ist zu bejahen, sofern die Behörde – wie im vorliegenden Fall geschehen –

die Vorgaben von Art. 33 VRPG einhält. Mit der Rückweisung zur Verbesserung erhält die betreffende Partei die Möglichkeit zur (allenfalls geringfügigen) Abänderung ihrer Rechtschrift, bevor die Eingabe als zurückgezogen gilt. Verzichtet die Partei darauf, eine verbesserte Eingabe einzureichen, geht sie das Risiko ein, dass ihre (auch sachbezogenen) Anliegen ungeprüft bleiben und sie das Beschwerderecht verliert (vgl. BVR 1993 S. 496 E. 3; VGE 2010/140/141 vom 22.11.2010 E. 3.2). Die Abschreibung des Verfahrens ist daher mit den allgemeinen Verfahrensgarantien und -grundsätzen vereinbar und kann insbesondere nicht als unverhältnismässig betrachtet werden (ebenso VGer ZH VB.2001.00228 vom 19.9.2001, in ZBI 2002 S. 605 E. 3 mit Hinweisen).

2.7 Die angefochtene Verfügung hält somit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

3.

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben, da die Beschwerdeführung nicht geradezu als mutwillig oder leichtfertig bezeichnet werden kann (Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG). Sollte der Beschwerdeführer im Verkehr mit Behörden auch zukünftig keine angemessene Ausdruckweise wählen, wird er jedoch mit Kostenfolgen zu rechnen haben. Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.

3. Zu eröffnen (unter Austausch des Schreibens des Beschwerdeführers vom 21.6.2018):

- dem Beschwerdeführer
- der Beschwerdegegnerin
- dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.